



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



# Jugendschutz – verständlich erklärt

# I.

## Unter 18 – Wo und für wen gilt das Jugendschutzgesetz?

Das Jugendschutzgesetz regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen nur in der Öffentlichkeit. Mit Öffentlichkeit sind Orte wie Gaststätten, Diskotheken oder Veranstaltungssäle gemeint. Besuchen kann diese Orte grundsätzlich jeder, der das möchte und Interesse etwa an einem Konzert hat. Der Besucherkreis ist damit nicht eingeschränkt, wie es zum Beispiel bei einer Vereinsveranstaltung für Mitglieder der Fall ist oder bei einer geschlossenen Veranstaltung, für die es eine Gästeliste gibt.

Bei größeren Veranstaltungen jedoch, wie zum Beispiel bei Partys ganzer Schuljahrgänge (Abiball) oder bei Festen eines größeren Vereins, kann der Gastgeber aber realistischerweise kaum kontrollieren oder verhindern, dass auch nicht geladene Personen die Veranstaltung besuchen. In diesen Fällen sind solche Veranstaltungen als öffentlich anzusehen. Damit gilt auch hier das Jugendschutzgesetz.

Frei zugängliche Orte wie Parks oder öffentliche Plätze fallen nicht unter das Jugendschutzgesetz. Kinder und Jugendliche können sich hier im Prinzip jederzeit aufhalten, es besteht also kein generelles Verbot des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit. Hier ist es grundsätzlich die Aufgabe der Eltern, ihre Kinder zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass sie nicht in Gefahr geraten.

Ein Kind im Sinne des Jugendschutzgesetzes ist eine Person, die noch nicht 14 Jahre alt ist, Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

## 1.1 Verkauf und Besuch – Wie regelt der Gesetzgeber den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit?

Das Jugendschutzgesetz beschränkt den Zugang zu Produkten oder Orten, von denen eine mögliche Gefährdung für Kinder und Jugendliche ausgehen kann. Das betrifft:

- den Aufenthalt in Gaststätten und den Besuch von Diskotheken und Tanzveranstaltungen,
- den Zutritt zu Spielhallen und die Teilnahme an Gewinnspielen,
- andere jugendgefährdende Veranstaltungen und jugendgefährdende Orte,
- Alkohol- und Tabakkonsum,
- problematische Medieninhalte und öffentliche Filmvorführungen.

Im Jugendschutzgesetz gibt es deshalb

- Aufenthaltsbeschränkungen und -verbote,
- Abgabebeschränkungen,
- Alters- und Zeitgrenzen.

Kinder und Jugendliche dürfen also zum Beispiel gar nicht oder erst ab einem bestimmten Alter Bier oder andere Getränke, die Alkohol in nicht nur geringfügiger Menge enthalten (wie beispielsweise Wodka, Schnaps oder Grappa) kaufen. Auch dürfen sie bestimmte Filme im Kino nicht anschauen oder bestimmte Computerspiele nicht erwerben. Dies gilt ebenso für den Aufenthalt zu bestimmten Zeiten alleine in einer Gaststätte oder den Besuch eines Clubs oder einer Disco.

## 1.2 Alleine oder unter Aufsicht – Wer darf Kinder und Jugendliche begleiten?

Die Alters- und Zeitgrenzen oder die Zugangsbeschränkungen etwa bei Disco- oder Kinobesuchen gelten unter Umständen nicht oder nur eingeschränkt, wenn Kinder und Jugendliche begleitet werden, entweder von einer

- ▮ personensorgeberechtigten Person oder
- ▮ einer erziehungsbeauftragten Person.

**Personensorgeberechtigte Person:** Alle Personen, die das Sorgerecht für ein Kind haben – also grundsätzlich die Eltern. Keine personensorgeberechtigten Personen sind z. B. Verwandte, Geschwister oder Lebenspartnerinnen oder -partner. Liegt das Sorgerecht nicht bei den Eltern, sondern z. B. bei einem Vormund, dann ist diese Person personensorgeberechtigt im Sinne des Jugendschutzgesetzes.

**Erziehungsbeauftragte Person:** Jede Person ab 18 Jahren, die eine Vereinbarung mit den Eltern über die Beaufsichtigung getroffen hat. Das Gesetz spricht an dieser Stelle von der „Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben“.

Die **Vereinbarung** muss in „rechtsverbindlicher“ Form vorliegen. Das heißt, es muss genau zwischen den Eltern und der erziehungsbeauftragten Person abgesprochen werden, wann, wie und wo die Beaufsichtigung über Kinder oder Jugendliche oder den Jugendlichen wahrgenommen wird, z. B. beim Besuch einer Gaststätte, einem Club oder einer Disco. Es darf keine Gefälligkeit der Betreuerin oder des Betreuers sein, sondern sie oder er muss sich ernsthaft für die Übernahme von Erziehungsaufgaben verpflichten.

Mit „**Erziehungsaufgaben**“ ist in erster Linie die Beaufsichtigung oder die **Betreuung gemeint**. Sie soll Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen, aber auch andere vor Schäden bewahren, die durch Kinder oder Jugendliche verursacht werden könnten. Die Wahrnehmung der Erziehungsaufgabe kann zeitweise, aber auch dauerhaft übernommen bzw. übertragen werden. Auch eine stillschweigende Vereinbarung ist möglich, wenn die Eltern immer wieder mit der gleichen Person verabredet haben, die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche zu übernehmen, z. B. mit dem volljährigen Onkel.

Wichtig ist, dass die erziehungsbeauftragte Person in der Lage ist, die **Beaufsichtigung tatsächlich wahrzunehmen**. Es muss sichergestellt sein, dass sich die **Begleitung regelmäßig während der Begleitungsphase um die ihr anvertraute Person kümmert**. (Das bedeutet: Sie muss die Person im Auge behalten.)

**Erziehungsbeauftragung** (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)

Hiermit erkläre ich,

Vorname Elternzeit  Name Elternzeit

dass für  meinen Sohn  meine Tochter

Vorname Kind  Name Kind  Geburtsdatum Kind

von  Herrn  Frau

Vorname Erziehungsbeauftragter  Name Erziehungsbeauftragter  Geburtsdatum Erziehungsbeauftragter

**Erziehungsaufgaben im unten aufgeführten Umfang übernommen werden.**

Unterschrift Erziehungsbeauftragter

Ich kenne die beauftragte Person und vertraue ihr die erzieherische Führung über meinen Sohn/meine Tochter an. Die beauftragte Person ist 18 Jahre oder älter und hat genug erzieherische Kompetenzen um meinem Kind Grenzen setzen zu können, im Besonderen hinsichtlich des Alkoholkonsums. Er/Sie trägt außerdem Sorge dafür, dass mein Kind zur angegebenen Zeit die Veranstaltung verlässt und unversehrt zu Hause ankommt.

Diese Beauftragung gilt nur die Veranstaltung(en) am:  Datum

für folgende(n) Ort(e):

Veranstaltung, Diskothek, Gaststätte

Telefonnummer für eventuelle Rückfragen:

Telefonnummer

Mein Kind darf die Veranstaltung besuchen bis spätestens:

Uhrzeit

Unterschrift Elternzeit  Eine Fälschung der Unterschrift stellt eine Straftat nach §167 StGB dar und berechtigt den Versuch zur Straftat

Hier Ausweisikopie des unterschreibenden Elternzeit aufkleben.

Die erziehungsbeauftragte Person muss ihre **Berechtigung darlegen**, wenn sie danach **gefragt wird**. Über die Form der Darlegung sagt das Gesetz nichts, dies kann entweder mündlich oder schriftlich erfolgen. **Ein schriftlicher Nachweis ist nicht notwendig, denn Missbrauch kann auch bei einem schriftlichen Nachweis nicht ausgeschlossen werden**. Vielmehr muss die Berechtigung als erziehungsbeauftragte Person nachvollziehbar sein.

**Ausnahmen:**

Lehrpersonen oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfe brauchen keine besondere Vereinbarung mit den Eltern. Sie sind nach dem Jugendschutzgesetz automatisch „erziehungsbeauftragte Personen“, soweit sie Kinder und Jugendliche im Rahmen der schulischen oder beruflichen Ausbildung oder der Kinder- und Jugendhilfe betreuen, z. B. wenn sie gemeinsam eine Gaststätte aufsuchen wollen.

**Das müssen Eltern bedenken:**

- Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein.
- Sie sollte reif genug und in der Lage sein, die Minderjährige oder den Minderjährigen in jeder Situation zu unterstützen.
- Die erziehungsbeauftragte Person darf nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.
- Bei abendlichen Veranstaltungen muss die Heimfahrt gesichert sein.
- Wenn Eltern eine mündliche Vereinbarung treffen, sollten sie im Zweifel für Rückfragen (telefonisch) erreichbar sein.
- Es gelten weiterhin die Regeln zum Alkohol- und Tabakkonsum für Minderjährige.

# III.

## Wir gehen tanzen – der Besuch von Discos und Tanzveranstaltungen

Die Regelungen zum Besuch von Gaststätten gelten ebenso für Diskotheken und öffentliche Tanzveranstaltungen.

### 3.1 Was ist eine öffentliche Tanzveranstaltung nach dem Jugendschutzgesetz?

Öffentlich sind alle gewerblichen oder nicht gewerblichen Veranstaltungen mit Tanzgelegenheit in Räumen (z. B. in Diskotheken) oder im Freien, die nicht einem begrenzten, bekannten Personenkreis vorbehalten sind. Das Jugendschutzgesetz gilt nicht

- auf Popkonzerten, hier steht das Geschehen auf der Bühne im Mittelpunkt,
- bei sportlichen Veranstaltungen, wie z. B. Tanzturnieren oder Eislaufen zu Musik,
- bei Vereinsveranstaltungen oder geschlossenen Gesellschaften, die nur von einem besonderen, namentlich geladenen engen Personenkreis besucht werden, z. B. bei einer Vereinsdisco mit namentlicher Gästeliste,
- bei Tanzpartys in Tanzschulen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kurse,
- auf anderen privaten Feiern in öffentlichen Gaststätten oder Diskotheken.

Maßgeblicher Anwendungsbereich der Aufenthaltsverbote sind daher Diskotheken oder öffentliche Partys, auf denen jedenfalls zeitweise zu Musik getanzt werden soll. Bei größeren Veranstaltungen, wie z. B. Partys ganzer Schuljahrgänge oder eines größeren Vereins, kann der Gastgeber aber kaum kontrollieren oder verhindern, dass auch nicht geladene Personen die Veranstaltung besuchen. In diesen Fällen ist deswegen grundsätzlich von einer öffentlichen Veranstaltung auszugehen. Die Einschränkungen des Jugendschutzgesetzes gelten damit auch für solche Tanzveranstaltungen.

**Generell gilt:** Der Aufenthalt bei Tanzveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht, über 16, aber unter 18 Jahren nur bis 24 Uhr gestattet werden. Werden die Jugendlichen jedoch von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet, dann gelten diese Einschränkungen nicht.



Kinder und Jugendliche müssen ihr Alter nachweisen. Zweifeln die Veranstalter und Gewerbetreibenden an den Altersangaben der oder des Jugendlichen, können sie das Alter näher überprüfen, z. B. durch Kontrolle des (gültigen) Personalausweises, Kinderausweises, Schülerscheines oder durch einen besonderen Benutzerausweis für eine öffentliche Veranstaltung, wie z. B. den sog. PartyPass ([www.partypass.de](http://www.partypass.de)).



Das Jugendschutzgesetz nennt hier folgende konkrete Vorgehensweisen. Ordnungskräfte können

- die minderjährige Person auffordern, den Ort zu verlassen,
- die minderjährige Person der erziehungsberechtigten Person (Eltern) übergeben oder,
- wenn die Eltern oder ein Elternteil nicht erreichbar ist, sie in Obhut nehmen.

### Die Regeln im Überblick

	Unter 16 Jahren	Über 16 Jahre
<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>	Nur in Begleitung von Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person (Ausnahme: zwischen 5 und 23 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks und auf Reisen)	Bis 24 Uhr erlaubt, später nur in Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person
<b>Aufenthalt in Diskotheken und bei öffentlichen Tanzveranstaltungen</b>	Nur in Begleitung von Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person	Bis 24 Uhr erlaubt, später nur in Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person
<b>Aufenthalt in Spielhallen</b>	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt
<b>Teilnahme an Glücksspielen</b>	Nicht erlaubt (Ausnahme: auf Jahrmärkten bei geringem Wert des Gewinns)	Nicht erlaubt (Ausnahme: auf Jahrmärkten bei geringem Wert des Gewinns)
<b>Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten</b>	Nicht erlaubt	Nicht erlaubt

# VI.

## Alkohol – Wer darf wann was trinken?

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit keinen Alkohol zu sich nehmen, ab dem 16. Geburtstag dürfen sie Bier, Wein oder Sekt trinken. Ausnahmen gelten nur für Jugendliche ab 14 Jahren, wenn die Eltern dabei sind. Dann dürfen sie Bier, Wein oder Sekt trinken. Eltern können hier auch keine erziehungsbeauftragte Person bestimmen.

**Für alle unter 18 verboten:** alkoholische Getränke wie Schnaps, Likör, Grappa, Wodka, Alkopops, Mixgetränke wie Cola-Rum oder alkoholhaltige Lebensmittel wie Weinbrandbohnen.

Bei den Alkopops muss zudem auf der Flasche oder dem Behälter der Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten“ aufgebracht sein. Ausnahmen gibt es nicht. Auch wenn die Eltern dabei sind, dürfen Minderjährige keinen Schnaps trinken. Unter dieses Verbot fallen auch Lebensmittel, die Schnaps oder Likör enthalten und bei denen der Alkohol ein wesentlicher Bestandteil ist, wie bei Weinbrandbohnen oder einem Eisbecher mit Eierlikör. Das gilt nicht, wenn der Alkohol nur ein kleiner Aromazusatz ist, wie in einem Joghurt oder bei bestimmten Eiscremesorten.

## 6.1 Abgabe und Konsum – Wer darf Alkohol kaufen?

Auch hier gilt, wer unter 16 Jahren ist, darf keinerlei Alkohol erhalten. Wer 16 oder 17 Jahre ist, darf keine Getränke wie Schnaps, Likör, Grappa, Wodka oder Alkopops erhalten. Die Abgabe bzw. der Verkauf im Laden ist nicht erlaubt. Das gilt auch bei öffentlichen Festen wie Jahrmärkten. Kinder und Jugendliche dürfen damit auch keine alkoholischen Getränke für ihre Eltern besorgen.

## 6.2 Wo darf Alkohol konsumiert und abgegeben werden?

Alle bisherigen Regeln des Jugendschutzgesetzes gelten nur in der Öffentlichkeit, für Läden, Kioske und Supermärkte, Gaststätten, Discos und in jedermann zugänglichen Jugendeinrichtungen oder Vereinslokalen, auf Jahrmärkten, aber auch auf der Straße und in öffentlichen Parks.

Ausgenommen ist der private Bereich. Hier greift die Fürsorgepflicht der Eltern. Das gilt für alle privaten Feiern, Familienfeste oder Partys. Das Abgabe- und Konsumverbot gilt auch nicht auf geschlossenen Veranstaltungen, für die es eine Gästeliste gibt und bei denen der Gastgeber den Zugang kontrollieren kann. Bei Abifeiern und anderen Großveranstaltungen, die frei zugänglich sind, müssen die Bestimmungen zur Alkoholabgabe und zum Konsum beachtet werden.

**Die Regeln im Überblick: Was ist wann erlaubt?**

	Alleine	In Begleitung der Eltern	In Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person
<b>Unter 14 Jahren</b>	Keine alkoholhaltigen Getränke oder Lebensmittel	Keine alkoholhaltigen Getränke oder Lebensmittel	Keine alkoholhaltigen Getränke oder Lebensmittel
<b>Über 14 Jahre, aber unter 16 Jahren</b>	Keine alkoholhaltigen Getränke oder Lebensmittel	Bier, Wein, Sekt, Weinschorle, Radler	Keine alkoholhaltigen Getränke oder Lebensmittel
<b>Über 16 Jahre</b>	Bier, Wein, Sekt, Weinschorle, Radler	Bier, Wein, Sekt, Weinschorle, Radler	Bier, Wein, Sekt, Weinschorle, Radler

## VII.

### Rauchen – nur für Erwachsene

Das Jugendschutzgesetz ist hier eindeutig und erlaubt auch keine Ausnahmen. Kinder und Jugendliche dürfen weder Tabakwaren wie Zigaretten, Zigarren oder Tabak im Geschäft oder im Wege des Versandhandels wie Internet- oder Katalogbestellungen kaufen noch darf ihnen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet werden. Wenn in Wasserpfeifen Tabak geraucht wird, ist das für Minderjährige verboten.

Das Verbot gilt auch für nikotinhaltige und nikotinfreie E-Zigaretten und E-Shishas. Mit diesen elektronischen Inhalationsprodukten werden Flüssigkeiten, sogenannte Liquids, verdampft und der dabei entstehende Nebel inhaliert.

Um das Abgabeverbot in der Öffentlichkeit zu sichern, müssen öffentlich zugängliche Zigarettenautomaten mit einer Karte bedient werden, mit der das Alter der Karteninhaberin oder des Karteninhabers (über 18 Jahre) festgestellt werden kann.

Selbst wenn die Eltern dabei sind, dürfen unter 18-Jährige in der Öffentlichkeit nicht rauchen oder E-Zigaretten und E-Shishas konsumieren. Ausgenommen ist hier nur der private Bereich.

